I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Mischgebiete gem. § 6 BauNVO
- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten) unzulässig.
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen in Gebäuden (Einzelhandelsbetriebe), die als Verkaufsstätten zum Vertrieb von Ehehygieneartikeln (Sexshops) dienen, unzulässig.

1.3 Kerngebiete gem. § 7 BauNVO
- Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten: Spielhallen, Internet-Cafes, Wettbüros, Spielcasinos, Sexkinos, Betriebe mit Sexualdarbietungen) unzulässig.
- Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzung (Vergnügungsstätten: Diskotheken) nur ausnahmsweise zulässig.
- Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen in Gebäuden (Einzelhandelsbetriebe), die als Verkaufsstätten zum Vertrieb von Ehehygieneartikeln (Sexshops) dienen, unzulässig.
- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Sonstige Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sind oberhalb des Erdgeschosses (ab 1. OG.) zulässig.
- Sonstige Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sind im Erdgeschoss nur ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 Abs. 6 BauNVO
Innerhalb der mit der Zahl der Vollgeschosse ■ I festgesetzten Bereiche ist im Einzelfall als Ausnahme ein weiteres Vollgeschoss zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen und wenn
a) die Nutzung des Erdgeschosses ausschließlich einer gewerblichen Nutzung unterliegt,
b) eine Traufhöhe von max. 6.50m und eine Firsthöhe von max. 8.50m nicht überschritten wird.
Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung der Verkehrsfläche, Zweckbestimmung: Fußweg, zwischen Flurstück 106 und 104, Flur 50, Gemarkung Erkelenz wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO

2.21 Bezugspunkt (BP)
Bezugspunkt (BP) für die Bemaßung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Höhe der fertig ausgebauten an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (Oberkante Geltweg/Oberkante der Verkehrsfläche) in Höhe der Mitte der überbauten Grundstücksfläche. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsfläche ausschlaggebend.

2.22 Traufhöhe (TH)
Als Traufhöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz zwischen der Höhe des Bezugspunktes (BP) und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut.

2.23 Firsthöhe (FH)
Als Firsthöhe gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes (BP) bis zur oberen Dachkante. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3.1 Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Das Überschreiten der hinteren Baugrenze durch Anbauten untergeordneter Bauteile (z.B. Wintergärten, Balkone, Vorbauten, Erker oder Kellerersatzräumen) ist in einer Tiefe von bis zu 5,0 m und einer Breite von bis zu 50 % der Fassadenbreite des Gebäudekörpers gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

4. Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Tiefgaragen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 6 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO, § 21a Abs. 1 BauNVO
- Tiefgaragen sind innerhalb des Plangebietes auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Innerhalb der mit der Zahl der Vollgeschosse ■ I festgesetzten Bereiche sind Garagengeschosse auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse nicht mit anzurechnen.
- In dem mit WA 3 festgesetzten Bereich sind Garagen, Carports und Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Bauflächen zwischen der Verlängerung der vorderen und hinteren Baugrenzen in deren gedachter Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.

5. Mit einem Geh- und Leitungsrecht (GLr) zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Das Gehrecht ist zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.
- Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Stadt Erkelenz und der örtlichen Versorgungsträger unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 BauO NW

1. Dachformen
- In den mit WA 4, MI und mit MK, MK 2 festgesetzten Bereichen sind nur allseitig gleich geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 30°- 47° zulässig.

2. Dacheindeckungsmaterialien
- Die Dachflächen eines Gebäudes sind in Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken.
- Bei geneigten Dächern sind nur Dachbausteine in den Farben Schwarz bis Anthrazit bzw. Rot bis Dunkelbraun als Dacheindeckung zulässig. Ausgenommen davon sind die mit der zulässigen Geschosszahl ■ I als Kerngebiete (MK) und Mischgebiete (MI) festgesetzten Bereiche.
- Abweichend davon sind auf untergeordneten Bauteilen ausnahmsweise auch Dacheindeckungen in Kupfer, Zink- und Aluminiumblech zulässig.
- Die Verwendung von stark glänzenden und von glasierten Dachbausteinen ist unzulässig.

3. Firstrichtung
- Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind Hauptfirstrichtungen.
- Bei untergeordneten Bauteilen und Dachaufbauten sowie Gebäudeteilen, die nicht zur Straße gewandt sind, ist eine Abweichung der Hauptfirstrichtung zulässig.

4. Dachaufbauten
- Dachgauben sind bis zu einer Breite von max. 3,00 m zulässig. Die Summe der Breiten der Dachaufbauten darf insgesamt 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
- Die Differenz zwischen dem höchsten Punkt einer Gaube und dem First darf 1,50m nicht unterschreiten. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
- Zwischen Dachgauben und/oder untergeordneten Bauteilen (Zwerchgiebel, -häuser, Erker) ist ein Abstand von min. 1,50m einzuhalten.
- Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Dachgauben unzulässig.
- Gauben, die sich auf ein und demselben Gebäude befinden, sind in einer Ebene anzuordnen.
- Gauben in zwei Dachebenen sind unzulässig.

5. Dachüberstände
- In den als Kerngebiet, Mischgebiet (MI) und Allgemeines Wohngebiet (WA 4) festgesetzten Bereichen ist ein Dachüberstand einschließlich der Dachrinne von max. 0,30 m zulässig. Maßgebend ist die horizontale Linie, gemessen von der Außenkante der Außenwand bis zur unteren Abschlusskante des Daches. In den festgesetzten Kerngebieten, Mischgebiet sowie Allgemeines Wohngebiet (WA 4) ist ein Dachüberstand am Ortgang unzulässig. Ausgenommen davon sind die mit der zulässigen Geschossflächenzahl ■ I als Kerngebiete (MK) und Mischgebiete (MI) festgesetzten Bereiche.
- In den mit WA 1, WA 2 und WA 3 festgesetzten Bereichen ist ein Dachüberstand an der Traufseite einschließlich der Dachrinne von max. 1,00 m zulässig. Maßgebend ist die horizontale Linie, von der Außenkante der Außenwand bis zur unteren Abschlusskante des Daches. Am Ortgang der als Allgemeine Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 festgesetzten Bereiche ist ein Dachüberstand von max. 0,50 m zulässig.

6. Untergeordnete Bauteile
- Sich aus der Fassade entwickelnde Dachaufbauten (Zwerchgiebel, -häuser, Erker) sind bis zu einer Breite von 5.00m zulässig.
- Die Summe der Breiten der untergeordneten Bauteile (Zwerchgiebel, -häuser, Erker) darf 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
- Der Abstand zur nächstgelegenen Giebelwand (Außenkante) muss min. 1,50 m betragen.
- Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Zwerchgiebel und -häuser unzulässig.

7. Fassadenmaterialien
- Für die Fassadenoberflächen von Außenwänden von Gebäuden sind in den mit MK, MI und den mit WA festgesetzten Bereichen nur rotes bis rotbraunes Ziegel- und Klinkermauerwerk, weiß geschlämmtes Ziegel- und Klinkermauerwerk im Format bis 2 DF, sowie Putz zulässig. Ausgenommen davon sind die mit der zulässigen Geschossflächenzahl ■ I als Kerngebiete (MK) und Mischgebiete (MI) festgesetzten Bereiche.
- Gemäß § 86 Abs. 5 BauO NRW können abweichend davon in den mit MK, MI und mit WA festgesetzten Bereichen für die Außenwände baulicher Anlagen Fassadenmaterialien aus Glas, Stahl, Holz, Kunststoffen, Marmor und keramischen Materialien ausnahmsweise zugelassen werden

8. Werbeanlagen
- Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich nach Maßstab, Werkstoff, Form und Farbe in den architektonischen Aufbau der baulichen Anlagen, sowie in das Stadtbild und die nähere Umgebung einordnen.
- Sie dürfen nicht höher als die niedrigste Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden, jedoch die Oberkante Fußboden des 1. Obergeschosses nicht mehr als 1,00m überschreiten.
- Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,80m aus der Fassade herausragen.
- Werbeanlagen sind nur an einer der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zugewandten Fassadenseite zulässig.
- Werbeanlagen mit wechselnden Lichtanlagen (z. B. Werbeanlagen mit Phasenschaltungen oder laufendem Licht) sind unzulässig.
- Innerhalb von Fensteröffnungen betriebene digitale oder mechanisch erzeugte Lichtbildwerbeanlagen sind unzulässig.
- Durch Beamer oder Diaprojektoren betriebene Werbeanlagen sind unzulässig.
- Mechanisch betriebene Werbeanlagen (Prismen, umlaufende Werbebänder) sind unzulässig.
- Werbeanlagen auf Dachflächen sind unzulässig.

III. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Nachrichtliche Übernahme
- Der nördliche Bereich des Plangebietes liegt teilweise innerhalb der wasserrechtlich festgesetzten Wasserschutzzonen IIIB und IIIA des Wasserschutzgebietes Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath. Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath vom 01.09.1989 ist entsprechend zu beachten.

Hinweise
- Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserbeeinflussung.

- Das Plangebiet ist überwiegend bebaut. Eine Prospektion zur systematischen Untersuchung auf Bodendenkmäler wurde nicht durchgeführt. Es ist nicht auszuschließen, dass bei Gründungsarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zu Tage treten. Gem. der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW ist beim Auftreten archäologischer Funde die Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde umgehend zu unterrichten. Der Fundort und das Bodendenkmal sind unverändert zu belassen.

- Das Plangebiet ist überwiegend bebaut. Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet. Das Plangebiet wurde nicht systematisch auf Kampfmittel untersucht. Eine Gewähr dafür, dass bei Baumaßnahmen innerhalb des Gebietes keine Kampfmittel zu Tage treten, kann nicht übernommen werden. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

- Das Flurstück 97 der Flur 50, Gemarkung Erkelenz ist gemäß § 8 LBodSchG in das Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten des Kreises Heinsberg aufzunommen. Im Falle einer Umnutzung ist eine Untersuchung (Gefährdungsabschätzung) in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg durchzuführen.

Legende

Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1 (2), § 4, § 6, § 7 BauNVO

WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO

z.B.	0,6	Grundflächenzahl als Höchstmaß
z.B.	(1,2)	Geschossflächenzahl als Höchstmaß
z.B.	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
z.B.	II-III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
	■ I	Zahl der Vollgeschosse mit besonderer Festsetzung
z.B.	TH max. 5,50	Traufhöhe als Höchstmaß
z.B.	FH max. 8,50	Firsthöhe als Höchstmaß
z.B.	LH min. 3,00	Lichte Höhe als Mindestmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO

g	geschlossene Bauweise
o	offene Bauweise

Baugrenze

Baulinie

Verkehrsflächen
§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen
§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Parkanlage

Spielplatz

Sonstige Planzeichen

Mit Geh- und Leitungsrechten (G Lr) zu belastende Flächen
§ 9 (1) Nr. 21 BauGB

Firstrichtung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

Sonstige zeichnerische Darstellungen
ohne Festsetzungscharakter

Wasserrechtliche Festsetzung: Wasserschutzgebiet (WSZ)

Vorhandener Baum
(Stamm- und Kronendurchmesser)

Übersicht

RECHTSGRUNDLAGEN
a) Baugesetzbuch vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung
b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung
c) Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung
d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 1. März 2000 (GV.NW S. 256) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung einschließlich Umweltbericht

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.11.2007 gem§ § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I/9, "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz-Mitte aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 18 der Stadt Erkelenz vom 23.11.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Erkelenz, den 29.03.2010
Die Ausschussvorsitzende
Gez.:
Astrid Wolters

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem §4 Abs. 1 Baugesetzbuch am 27.01.2009 schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/9, "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz-Mitte Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 30.03.2010
Der Bürgermeister
in Vertretung
Gez.:
Ansgar Lurweg
Tech. Beigeordneter

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2 der Stadt Erkelenz vom 30.01.2009 erfolgte am 10.02.2009 die öffentliche Darlegung der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/9, "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz-Mitte verfolgten Planziele gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Erkelenz, den 30.03.2010
Der Bürgermeister
in Vertretung
Gez.:
Ansgar Lurweg
Tech. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 01.04.2009 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/9, "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz-Mitte mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 30.03.2010
Der Bürgermeister
Gez.:
Peter Jansen

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/9, "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz-Mitte hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Erkelenz vom 09.04.2009 gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 20.04.2009 bis 22.05.2009 mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch mit Schreiben vom 16.04.2009 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 30.03.2010
Der Bürgermeister
in Vertretung
Gez.:
Ansgar Lurweg
Tech. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz-Mitte mit Begründung erneut gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 30.03.2010
Der Bürgermeister
Gez.:
Peter Jansen

Der Bebauungsplan Nr. I/9, "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz-Mitte hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25 der Stadt Erkelenz vom 18.12.2009 als Entwurf gem. § 4 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Zeit vom 28.12.2009 bis 29.01.2010 mit Begründung erneut öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.12.2009 von der erneuten öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 30.03.2010
Der Bürgermeister
in Vertretung
Gez.:
Ansgar Lurweg
Tech. Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. I/9, "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz-Mitte ist gemäß § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 24.03.2010 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 30.03.2010
Der Bürgermeister
Gez.:
Peter Jansen

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Erkelenz vom 01.04.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekantmachung tritt der Bebauungsplan Nr. I/9, "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz-Mitte. gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft

Erkelenz, den 01.04.2010
Der Bürgermeister
in Vertretung
Gez.:
Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom 13. Sept. 2007 überein.

Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Erkelenz, den 15. März 2010
Gez.:
Dipl.-Ing. Frank Maraite
Öffentlich bestellter Vermessungs Ingenieur

BEARBEITUNG

1)
Stadt Erkelenz
Planungsamt
Johannismarkt 16
41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 850
Telefax: 02431 - 85307
E-Mail: info@erkelenz.de

2)
Dipl.-Ing. Frank Maraite
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Beratender Ingenieur
Südpromenade 25
41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 94 67 57
Telefax: 02431 - 97 22 44
E-Mail: info@maraite-vermessung.de

STADT ERKELENZ

Az.: 61 26 02.01/9

Bebauungsplan Nr. I/9
"Kölner Straße - Stadtpark"
Erkelenz-Mitte

Gemarkung Erkelenz
Flur 45 u. 50

Maßstab 1:500

. Ausfertigung